

# Anhang 2 der Einladung zur 200. ordentlichen Generalversammlung der Von Roll Holding AG (Traktandum 1)

## Erläuterungen des Verwaltungsrats

### A. Vorbemerkungen

Am 19. Juni 2020 hat das Schweizer Parlament das Bundesgesetz zur Änderung des Aktienrechts (die «Aktienrechtsrevision») beschlossen, das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Die Aktienrechtsrevision hat das Ziel, die Corporate Governance zu verbessern, das Aktienrecht generell zu modernisieren und die am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften in die Bundesgesetze zu überführen.

Das neue Recht sieht eine Übergangsfrist von zwei Jahren vor, während der die schweizerischen Aktiengesellschaften ihre Statuten und die anderen gesellschaftsrechtlichen Dokumente an das neue Recht anpassen müssen. Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten anlässlich der Generalversammlung vom 19. April 2023 zu revidieren und vom neuen Recht zwingend vorgeschriebene Anpassungen umzusetzen. Bei dieser Gelegenheit schlägt der Verwaltungsrat weitere Änderungen der Statuten vor, mit denen vom unter neuem Recht gewährten Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht werden soll oder die dazu dienen, die Statuten in Einklang mit den in der Schweiz geltenden Standards zu bringen.

Die beantragten Statutenänderungen sind thematisch gegliedert und werden der Generalversammlung unter fünf verschiedenen Traktanden (Traktandum 1.1 bis 1.5) zur Abstimmung vorgelegt, wobei zuerst über die drei Traktanden, die zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte bedürfen, abgestimmt wird. Die vom Verwaltungsrat beantragten Änderungen werden im Folgenden für jedes Traktandum separat erläutert. Eine Gegenüberstellung mit dem detaillierten Wortlaut der geltenden und der vom Verwaltungsrat beantragten Änderungen der Statuten finden sich in Anhang 1 der Einladung zur 200. ordentlichen Generalversammlung der Von Roll Holding AG.

Nachstehende Verweise auf Statutenbestimmungen beziehen sich auf die Statuten in der vom Verwaltungsrat beantragten Form.

### B. Erläuterungen zu den Statutenänderungen

#### 1. Traktandum 1.1 – Zweckänderung (Artikel 2 der Statuten)

Die Schaffung von nachhaltigem Wert durch die Gesellschaft soll im Zweck verankert werden. Die Änderung des Gesellschaftszwecks muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte angenommen werden.

#### 2. Traktandum 1.2 – Aufnahme Kapitalband (Artikel 5a der Statuten)

Das vorgeschlagene Kapitalband ermächtigt den Verwaltungsrat, während maximal fünf Jahren das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital auf maximal CHF 53'615'070.60 zu erhöhen und/oder auf CHF 17'871'690.20 herabzusetzen. Im Rahmen der erwähnten Bandbreite kann der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen und herabsetzen. Mit dem Kapitalband wird der Gesellschaft bei der Kapitalbeschaffung Flexibilität verschafft. Im Falle von Erhöhungen ist der

Verwaltungsrat unter gewissen Voraussetzungen ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und nicht ausgeübte Bezugsrechte anderweitig zuzuweisen. Nach jeder Erhöhung oder Herabsetzung trifft der Verwaltungsrat die notwendigen Feststellungen und passt die Statuten entsprechend an. Die Einführung des Kapitalbandes muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte angenommen werden.

### **3. Traktandum 1.3 – Löschung genehmigtes Kapital (Artikel 5b der Statuten)**

Das genehmigte Kapital ist aufgrund der Einführung eines Kapitalbands obsolet geworden. Im Übrigen läuft das genehmigte Kapital am 23. April 2023 ab. Somit soll das genehmigte Kapital gelöscht werden. Die Löschung des genehmigten Kapitals muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte angenommen werden.

### **4. Traktandum 1.4 – Änderung an und Aufnahme von Bestimmungen zur Generalversammlung (Artikel 7 – 12, 14 – 17 der Statuten), zum Verfall von Dividenden (Artikel 34 der Statuten) und zur Bekanntmachung (Artikel 35 der Statuten)**

#### **a) Auflage von Geschäfts- und Revisionsbericht (Artikel 7 der Statuten)**

Mit der Revision des OR ist die Pflicht der Gesellschaft aufgehoben, Geschäftsbericht und Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen. Vor dem Hintergrund, dass Von Roll ihre Berichte im Internet publiziert, ist diese Bestimmung obsolet. Der Artikel wird entsprechend angepasst.

#### **b) Ausserordentliche Generalversammlung (Artikel 8 der Statuten)**

Der Schwellenwert für die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung wird an die revidierte gesetzliche Regelung angepasst. Auf die Angabe der Frist zur Abhaltung der ausserordentlichen Generalversammlung wird neu verzichtet; es gilt die gesetzliche Regelung.

#### **c) Inhalt der Einladung zur Generalversammlung (Artikel 9 der Statuten)**

Diese Bestimmung ist an die revidierte gesetzliche Regelung angepasst worden. Auf die Angabe der die Generalversammlung einberufenden Stelle wird neu verzichtet.

#### **d) Traktandierungs- und Antragsrecht (Artikel 10 der Statuten)**

Die Schwelle zur Traktandierung ist mit der Gesetzesrevision gesenkt worden. Aktionäre, die von ihrem Recht auf Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes Gebrauch machen, haben neu von Gesetzes wegen auch das Recht, eine Begründung in die Einladung zur Generalversammlung aufnehmen zu lassen. Diese gesetzlichen Änderungen und weitere Klarstellungen sind, wie auch eine Anpassung der Frist zur Ausübung dieser Rechte, in Artikel 10 der Statuten aufgenommen worden.

#### **e) Elektronische Teilnahme (Artikel 10a der Statuten)**

Der Verwaltungsrat kann neu die elektronische Teilnahme an Generalversammlungen wie folgt erlauben:

- Aktionäre, welche nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, können ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben ("hybride Generalversammlung").
- Bei einer Generalversammlung ohne Tagungsort können die Aktionäre ihre Rechte ausschliesslich mit elektronischen Mitteln ausüben ("virtuelle Generalversammlung").

Der Verwaltungsrat muss diesfalls sicherstellen, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, alle Teilnehmenden Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen können, die Voten in der

Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Damit soll gewährleistet werden, dass Aktionäre bei allen Formen der Durchführung – physisch, hybrid und virtuell – die gleichen Rechte haben. Mit der Einführung des neuen Artikels 10a wird die notwendige statutarische Grundlage zur Durchführung virtueller und hybrider Generalversammlungen geschaffen.

**f) Tagungsort, Vorsitz, Protokoll, Stimmzähler (Artikel 11 der Statuten)**

Die erfassten Änderungen in Artikel 11 betreffen Gesetzesänderungen oder sind klarstellender Natur.

**g) Vertretung der Aktionäre (Artikel 12 der Statuten)**

Es handelt sich um klarstellende Ergänzungen.

**h) Beschlüsse und Wahlen (Artikel 14 – 15 der Statuten)**

Aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmung, wonach im Protokoll die genauen Stimmverhältnisse abzubilden sind, dürfte in der Praxis der elektronischen oder schriftlichen Abstimmung bzw. Wahl eine höhere Relevanz zukommen als der offenen Abstimmung. Die Änderungen in Artikel 14 – 15 berücksichtigen dies. Im Übrigen handelt es sich bei den Änderungen um Klarstellungen.

**i) Befugnisse der Generalversammlung und besondere Quoren (Artikel 16 – 17 der Statuten)**

Die Änderungen bilden die revidierten gesetzlichen Bestimmungen ab.

**j) Verfall von Dividenden (Artikel 34 der Statuten)**

Die Ergänzung in Artikel 34 Absatz 2 bildet die gesetzliche Regel zur Verjährung von Dividenden sowie Zuteilung zur gesetzlichen Kapitalreserve ab.

**h) Bekanntmachung (Artikel 35 der Statuten)**

Die Ergänzung in Artikel 35 Absatz 2 ermöglicht es der Gesellschaft, nebst den Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

**5. Traktandum 1.5 – Änderung an Bestimmungen zum Verwaltungsrat (Artikel 18 – 22, 24 – 26 der Statuten) und zu den Vergütungen (Artikel 31 – 32 der Statuten)**

**a) Grösse des Verwaltungsrats und des Vergütungsausschusses (Artikel 18 und 26 Absatz 1 Satz 1 der Statuten)**

Die Änderung der Mindestgrösse des Verwaltungsrats und des Vergütungsausschusses bezweckt die Erhöhung der Flexibilität der Gesellschaft zur Festlegung der optimalen Grösse des Verwaltungsrats und des Vergütungsausschusses.

**b) Organisation des Verwaltungsrats und des Vergütungsausschusses, Sitzungen und Beschlüsse (Artikel 19 – 21 und 26 der Statuten)**

Die Änderungen erhöhen die Flexibilität des Verwaltungsrats zur Festlegung seiner Organisation. Im Übrigen sieht das revidierte Gesetz keinen Sekretär mehr vor.

**c) Befugnisse des Verwaltungsrats (Artikel 22 der Statuten)**

Die Änderungen in Artikel 22 bilden die revidierten gesetzlichen Bestimmungen ab.

**d) Externe Mandate und Verträge (Artikel 24 – 25 der Statuten)**

Die Änderungen bilden die revidierten gesetzlichen Bestimmungen ab. Darüber hinaus soll die maximale Anzahl Mandate bei den Mitgliedern des Verwaltungsrats von 15 auf 10 reduziert werden.

**e) Vergütung (Artikel 31 – 32 der Statuten)**

Die Änderungen bilden die revidierten gesetzlichen Bestimmungen ab.